



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung der Wahlleiterin zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz am 26. Mai 2019

Gemäß § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz am 26. Mai 2019 auf.

1.
Am 26. Mai 2019 sind im Landkreis Greiz 46 Kreistagsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Kreistagsmitglieds sind nur Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich im Sinne der §§ 1, 2 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Landkreis haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in einer Gemeinde des Landkreises gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§§ 1 Abs. 1, 12 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirlands besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union sind.

1.1.

Für die Wahl der Kreistagsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 46 Bewerber enthalten.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Alle Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unter-

zeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch sein Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der einzelnen Bewerber nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO,
- e) Bescheinigung der Gemeinde über die jeweilige Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO.

(Siehe zu Pkt. 1.1. und 1.2. §§ 17 Nr. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 2 ThürKWO; §§ 12, 14 Abs. 1 bis 4, 15, 16, 17 Nr.1 und 2 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG)

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer in Satz 1 genannten Versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Personen, die nach § 17 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG bei Wegfall von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.



Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber der Wahlleiterin des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(Siehe zu Pkt. 2 § 17 Nr. 3 ThürKWO; §§ 15, 17 i. V. m. 27 Abs. 3 ThürKWO.)

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen oder gemeinsamen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Greiz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (184 Unterstützungsunterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags zusätzliche Unterstützungsunterschriften nach Pkt. 3 (184 Unterstützungsunterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften nach § 27 Abs. 4 Satz 1 ThürKWO, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Deutschen Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine von der Wahlleiterin des Landkreises beim Landratsamt Greiz bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Wahlleiterin mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach der Einreichung des Wahlvorschlags, während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes Greiz von

Montag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr, 14:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr, 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr - 12:00 Uhr, 14:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr, 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:30 Uhr

im Hauptgebäude, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang über Weberstr. 1), Zimmer 107, ausgelegt. Am Freitag, dem 19. April 2019 und Montag, dem 22. April 2019 (gesetzliche Feiertage) ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften nicht möglich.

Die Wahlleiterin des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus.

Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeinde über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum beim Landrat-

samt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein außerdem an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterschriften für ungültig.

(Siehe zu Pkt. 3, 3.1, 3.2, 3.3 §§ 17 Nr. 4, 18 Abs. 4, 20 ThürKWO, § 14 Abs. 5 und 6, i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWO)

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWO) beizufügen.

(Siehe § 17 Nr. 5 und 6 ThürKWO; § 17 Abs. 3 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWO.)

5. **Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreistagsmitglieder eingereicht werden.**

Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin des Landkreises unter folgender Anschrift einzureichen:

Landratsamt Greiz
Die Wahlleiterin
Dr.-Rathenau-Platz 11
 Eingang und Posteinwurf über Weberstraße 1
07973 Greiz

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber der Wahlleiterin erfolgen.

(Siehe § 17 Nr. 6 ThürKWO; § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWO.)

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.

(Siehe § 17 Nr. 7 ThürKWO; § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 ThürKWO.)

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind.

Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer



Greiz

Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

(Siehe § 17 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 27 Abs. 3 ThürKWG.)

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

Greiz, den 02. März 2019

gez. Yvonne Gensicke
Wahlleiterin für die Wahl der
Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Kreistagsmitglieder am 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz tritt am Dienstag, den 23. April 2019, 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer 112 des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1), in 07973 Greiz, zusammen.

Tagesordnung:

1. Prüfung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz sowie Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Wahlausschuss für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz tritt am Dienstag, den 29. April 2019, 19:30 Uhr, im Sitzungszimmer 112 des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1), in 07973 Greiz **nur dann nochmals zusammen**, falls ein nochmaliger Beschluss über Wahlvorschläge und Listenverbindungen, die vom Wahlausschuss ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden sind, notwendig wird.

Tagesordnung:

1. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen für die Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Greiz, den 02. März 2019

gez. Yvonne Gensicke
Wahlleiterin für die Wahl
der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Langenwolschendorf

Vom 12. Februar 2019

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011

(GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Langenwolschendorf verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Langenwolschendorf dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

- | | | |
|----|------------------------|---|
| 1. | Frühlingsfest - | Sonntag, den 24. März 2019
von 12.00 – 18.00 Uhr |
| 2. | Herbstfest - | Sonntag, den 22. September 2019
von 12.00 – 18.00 Uhr |

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 12.02.2019

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung nach UVPG

Die Firma Enercon GmbH, Dreekamp 5 in 26605 Aurich hat mit Datum vom 10.11.2017 beim Landratsamt Greiz einen Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für zwei Windenergieanlagen (WEA 01 und 02) vom Typ Enercon E-141, EP4 (Leistung: jeweils 4,2 MW, Nabenhöhe: 158,95 m, Rotordurchmesser: 141 m, Gesamthöhe von 229,45 m) in der Gemarkung Baldenhain, Flur 5, Flurstücke 87 und 101 gestellt.

Der Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid umfasst folgende abschließend zu prüfende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur privilegierten Errichtung der Anlagen auf den im Antrag genannten Flurstücken,
2. Wetterstationen, Richtfunk, Radar, Luftfahrtsicherung (ziviler und militärischer Luftraum, Tiefflugzone).

Hinweis:

Mit der Entscheidung über den vorgenannten Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid wird weder bereits über die bauliche Errichtung noch den späteren Betrieb der geplanten Windenergieanlagen entschieden. Über die hierfür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird auf Antrag erst in einem gesonderten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren nach § 4 BImSchG entschieden.

Bei den zwei neu beantragten Windenergieanlagen handelt es sich unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Windparks Großenstein um ein Änderungsvorhaben, für das gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) i.V.m. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung



einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG gibt das Landratsamt Greiz als zuständige Genehmigungsbehörde hiermit folgendes Ergebnis der Vorprüfung bekannt:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass das Vorhaben im Rahmen der mit diesem immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidungsverfahren abschließend zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen derzeit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die einem möglicherweise nachfolgendem Hauptverfahren vorbehaltenen, umfassende Vorprüfung gemäß UVPG bleibt von dieser Entscheidung unberührt.

Die hier getroffene Feststellung ergeht unabhängig davon, ob die Voraussetzungen zur Erteilung des Vorbescheids vorliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal für das Haushaltsjahr 2019

Auf der Grundlage der §§ 23 und 36 ThürKGG i. V. m. § 57 ThürKO erlässt der Gewässerunterhaltungsverband Elstertal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 275.141 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 0 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 sind Ausgaben über 3 % der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes. Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 sind Ausgaben über 2.500 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Erhebung der Umlage laut § 9 (1) der Verbandssatzung des GUV Elstertal vom 12.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung wird für das Jahr 2019 mit 25.190 € festgesetzt (1,00 € je Einwohner Stand 31.12.2017).

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

GUV Elstertal
Münchenbernsdorf, den 29.11.2018

Höfer
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung, in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, 07589 Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13, Zimmer 26 zu den Sprechzeiten aus. Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Die untere Denkmalschutzbehörde informiert zum Tag des offenen Denkmals am 08. September 2019

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Greiz bittet um Vorschläge zur Gestaltung des Denkmaltages 2019. Der diesjährige Tag des offenen Denkmals steht unter dem Motto „Modern(e): Umbrüche in Kunst und Architektur“.

Beleuchtet man den Begriff „modern“, so kann man sagen, etwas entspricht dem neuesten Stand einer geschichtlichen, kulturellen oder technischen Entwicklung. Der lateinische Begriff „modernus“ wird auch mit neu(zeitlich) übersetzt. Man spricht davon, wenn sich etwas Selbstverständliches einer Epoche oder einer Gesellschaft verändert und sich von Vergangenen absetzt. Es entsteht ein sogenannter Umbruch.

Nun kann man einfach mal der Frage nachgehen, wann ein Gebäude oder hier in unserem Fall ein Denkmal modern war und woran zu erkennen ist, dass es Zeitzuge eines Umbruchs ist? Dabei können die verschiedensten Aspekte beleuchtet werden.

Die Umbrüche in nahezu jede Epoche der Kunst-, Architektur- und Kulturgeschichte sind eng verbunden mit der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung und ermöglichten neue und innovative Konstruktionen und Entwürfe.

So löste zum Beispiel die Entwicklung der Strebepfeiler mit seiner tragende Funktion in der Gotik, den massiven Quaderbau der Romanik ab. Feingliedrige Skelettbauten mit Spitzbögen und Kreuzrippengewölbe ermöglichten nun höhere Bauten.

Oder es prägten die neuen dekorativ geschwungene Linien sowie die flächenhaft, floralen Ornamente und die Aufgabe von Symmetrien im Jugendstil die Abkehr vom „rückwärtsgewandten“ Historismus mit seiner Nachahmung historischer Formenbilder aber auch zur, als seelenlos verstandenen, Industrialisierung.

Einzelne bedeutende Beispiele für Innovation in der Baugeschichte im Landkreis Greiz sind u.a. das Oschütztalviadukt in Weida, die als erste Pendelpfeilerbrücke Deutschlands gilt, die Papierfabrik in Greiz mit seinen enormen Deckentragfähigkeiten für den Aufbau eines Maschinenparks auch in den oberen Etagen oder das „Greizer Rundhaus“ als seltenes Beispiel experimenteller Architektur der klassischen Moderne.

Unabhängig von der Denkmalgattung, Zeit und Ort – Umbrüche sind überall zu finden. Es wird eingeladen, alle Umbrüche und das Moderne an historischen Bauten, Parks und archäologischen Stätten von der Antike bis zur klassischen Moderne und darüber hinaus bis heute zu entdecken und den Besuchern am Tag des offenen Denkmals nahezubringen.

Weitere Informationen zum Thema gibt die Deutschen Stiftung unter www.tag-des-offenen-denkmals.de und stellt wieder umfangreiches Werbematerial mit Auskünften zur bundesweiten Aktion zur Verfügung. Selbstverständlich können, wie jedes Jahr, die Kulturdenkmale auch unabhängig vom thematischen Schwerpunkt zum Tag des offenen Denkmals der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Interessenten senden bitte den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens 17.05.2019 an das Landratsamt Greiz, Untere Denkmalschutzbehörde, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz. Dadurch wird sichergestellt, dass die Veröffentlichung der Veranstaltungen am Denkmaltag im Landkreis Greiz in der Regionalpresse und Informationsflyern zum Tag des offenen Denkmals vollständig und rechtzeitig erfolgen kann.

Aktivitäten können ebenso online bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz (<https://veranstalter.tag-des-offenen-denkmals.de/mitmachen/>) angemeldet werden.

Ab Juni 2019 liegen in der Unteren Denkmalschutzbehörde kostenlose Werbematerialien vor, die auf Anfrage (solange der Vorrat reicht) zugestellt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Anlage
Anmeldeformular zur Teilnahme am Tag des offenen Denkmals 2019



Anmeldung zur Teilnahme am Tag des offenen Denkmals 2019

Landratsamt Greiz
Untere Denkmalschutzbehörde
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Tel.: 03661 876-468
Fax: 03661 87677-401
E-Mail: kreisentwicklung@landkreis-greiz.de

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen **bis zum 17.05.2019** an das Landratsamt Greiz zurück!
(Bitte Fragebogen für weitere geöffnete Denkmale kopieren.)

Zum Tag des offenen Denkmals am 08.09.2019 werden wir folgendes Denkmal öffnen und vorstellen:

Bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen!

Stadt/Gemeinde		
Name des Denkmals		
Anschrift des Denkmals		
Kurzbeschreibung (z. B. historische Daten)		
Kategorie (z. B. Villa, Kirche, Hofanlage...)		
Öffnungszeiten		
Sonderaktionen (z. B. Wanderung, Konzert, Führung, Sonderausstellung...)		
Ansprechpartner:	Anschrift:	Tel.: Fax: E-Mail:

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____



Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herr Oliver Claassen
letzte bekannte Anschrift: Sudwehyer Straße 121
28844 Weyhe
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 04.02.2019 (GB-Nr.: CO0159098) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Watzek
Geschäftsleiterin

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herr Thorsten Dommermuth
letzte bekannte Anschrift: Friedrich-Ebert-Straße 2
08209 Auerbach
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie bestimmte Bescheide des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 04.02.2019 (GB-Nr.: CO0156784 und GB-Nr.: CO0156788) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden können. Eine Zustellung der Bescheide an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Bescheide liegen für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Bescheide sind an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Watzek
Geschäftsleiterin

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herr Jörg Feix
letzte bekannte Anschrift: Benzholzstraße 26
73525 Schwäbisch Gmünd
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 04.02.2019 (GB-Nr.: CO0156751) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Watzek
Geschäftsleiterin

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herr Peter Nitz
letzte bekannte Anschrift: Am Ringelbach 2
07973 Greiz
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 04.02.2019 (GB-Nr.: CO0154226) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Watzek
Geschäftsleiterin

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Herr Peter Weisser
letzte bekannte Anschrift: Osterkirchstieg 25
22177 Hamburg
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 08.02.2019 (GB-Nr.: CO0159408) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.



Greiz

Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Watzek
Geschäftsleiterin

Ladung zur 1. Verbandsversammlung im Jahr 2019 des Zweckverbandes TAWEG

am Mittwoch, dem 10. April 2019 / 09:00 Uhr
in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG,
Beratungsraum, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

Tagesordnung

Einleitender nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

TOP 7 Beauftragung und Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Aufnahme von Kommunalkrediten
Beschluss Nr. VV 01/19

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zu den Konsequenzen aus den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes und des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes zur Straßenentwässerung.
Beschluss Nr. VV 02/19

TOP 9 Sonstiges

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Schulze
Verbandsvorsitzender

Durchführung der 1. Fischerprüfung im Jahr 2019

Das Landratsamt Greiz, hat in Verbindung mit dem Fischerprüfungsausschuss den Termin für die Durchführung der 1. Fischerprüfung im Jahr 2019 festgesetzt.

Sie findet am Samstag, den 04. Mail 2019, statt. Ort und Uhrzeit der Durchführung werden durch getrennt verschickte Einladungen bekannt gegeben.

Gemäß der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung (ThürFisch-PVO) vom 12. Juli 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19/93, ist die untere Fischereibehörde für die Durchführung der Fischerprüfung verantwortlich.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem dreißigstündigen Vorbereitungslehrgang sowie die fristgemäße und vollständige Vorlage der Antragsunterlagen. Da Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 14. Lebensjahr einen Jugendfischereischein auch ohne erfolgreiche Absolvierung der Fischerprüfung erhalten können, steht diesen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an der Fischerprüfung frei, sie müssen aber das zehnte Lebensjahr vollendet haben.

Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist die erfolgreiche Ablegung der

Fischerprüfung zur Erlangung des Fischereischeines notwendig.

Die Antragsunterlagen sind fristgemäß bei der unteren Fischereibehörde, Dr.- Rathenau- Platz 11, 07973 Greiz (Tel. 03661/876636) eingereicht, wenn sie der Behörde spätestens am

06. April 2019

vorliegen.

Die Anträge werden von den Lehrgangsverantwortlichen während der Ausbildung bzw. bei Wiederholungsprüfungen von der unteren Fischereibehörde ausgehändigt.

Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn Versagungsgründe nach § 31 Thüringer Fischereigesetz vorliegen.

Interessenten können sich bei einem der folgenden Vereine zum Lehrgang anmelden:

1. Fischereiverein „Goldene Aue“ Greiz e.V.
Lehrgangsleiter: Herr Günther Schau, Tel. 03661-432141;
2. Angelverein 1955 Triebes e.V.
Vorsitzender: Herr Axel Wagner, Tel. 036622-72773;
3. Anglerverein Weida und Umgebung e.V.
Martinus Anglerwelt, Tel. 036603-42237

Untere Fischereibehörde
Im Auftrag
Maria Pensold

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Planungsverband „Vogtländische Seen“ Bebauungsplan „Strandbad am Bio-Seehotel“ 1. Änderung mit Erweiterung

Gemeinsame Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplanes „Strandbad am Bio-Seehotel“ für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich gefasst.

Ziel dieser Planänderung und -erweiterung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage weiterer touristischer Einrichtungen innerhalb des Plangebietes sowie im Bereich der Erweiterungsfläche.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In Vorbereitung der weiteren Planungen soll die Bevölkerung über die Ziele und Zwecke der Planung und die sich daraus ergebenden Folgen im Rahmen einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) informiert werden.

Diese öffentliche Informationsveranstaltung wird am

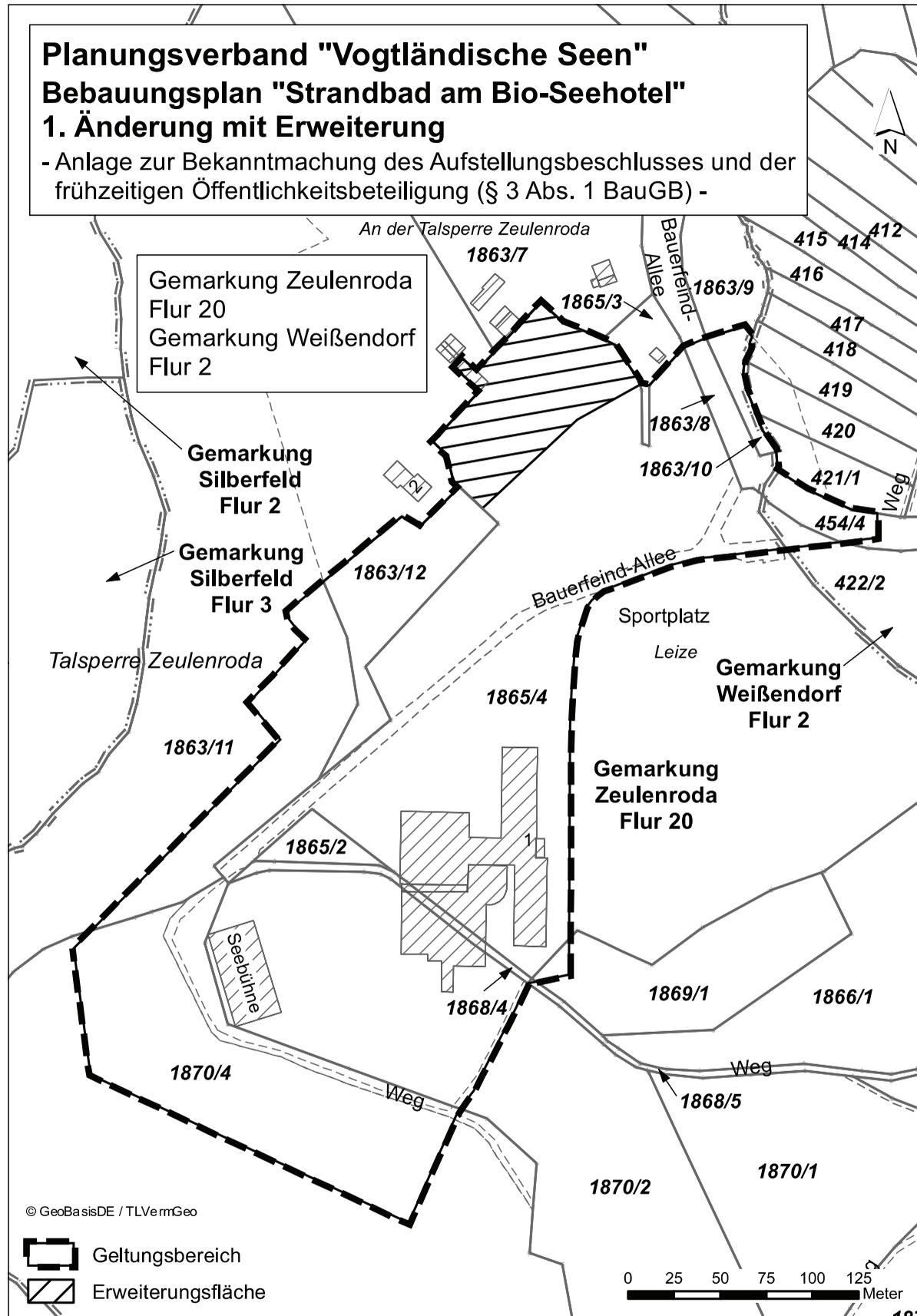
Dienstag, den 12. März 2019 um 18:00 Uhr

im Rathaussaal des Rathauses der Stadt Zeulenroda-Triebes (Rathaus der Stadt Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes) durchgeführt.

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung hat jeder die Möglichkeit, sich zum Planverfahren zu äußern.

Hammerschmidt
Verbandsvorsitzender

(Anlage zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses auf der nächsten Seite)

**Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlereihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de